

Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Besondere Anforderungen des Gesundheitsschutzes
7. Abschnitt: Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume, Erste Hilfe
Art. 35 Trinkwasser und andere Getränke



Art. 35

Artikel 35

Trinkwasser und andere Getränke

¹ In der Nähe der Arbeitsplätze muss Trinkwasser zur Verfügung stehen. Soweit es die Arbeit erfordert, sollen ausserdem andere alkoholfreie Getränke erhältlich sein.

² Trinkwasser und andere Getränke sind in hygienisch einwandfreier Weise abzugeben.

³ Der Arbeitgeber kann den Genuss alkoholischer Getränke einschränken oder verbieten.

Absatz 1

Von allen Arbeitsplätzen aus muss eine Trinkwasserentnahmestelle in kurzer Distanz, d.h. im Umkreis von etwa 100 m, erreichbar sein. Bei Arbeiten im Freien oder auf Baustellen kann diese Distanz unter Umständen auch grösser sein. In diesen Fällen soll aber die Versorgung mit Trinkwasser auf andere Weise, z.B. durch das Bereitstellen von Trink- oder Mineralwasser in Flaschen, sichergestellt werden.

Wenn unter erschwerten klimatischen Bedingungen gearbeitet werden muss, wie bei grosser Hitze oder Kälte, oder wenn Schwerarbeit verrichtet wird, sollen auch andere (alkoholfreie, z.B. leicht gesüsseter Tee, verdünnter Fruchtsaft, Bouillon) kalte oder warme Getränke erhältlich sein. Bei Schwerarbeit oder bei Arbeit mit grosser Hitzeexposition – z.B. im Bereich von grossen Schmelzöfen – sind neben dem Trinkwasser auch diese zusätzlichen Getränke gratis abzugeben. Bei körperlich anstrengenden Arbeiten (Schwitzen) ist auf ausreichende Zufuhr von Mineralien und Vitaminen zu achten.

Absatz 2

Die hygienisch einwandfreie Abgabe bezieht sich sowohl auf die Qualität des Trinkwassers oder anderer Getränke selber wie auch auf die einwandfreie Art der Trinkgefässe (Trinkbrunnen, Abwasch- und Aufbewahrungsmöglichkeit für Trinkgläser, Wegwerfbecher). Sind im Betrieb separate

Leitungsnetze für Trink- und Gebrauchswasser installiert, sind die Zapfstellen unmissverständlich zu trennen und zu kennzeichnen.

Absatz 3

Eine Einschränkung oder ein Verbot von alkoholischen Getränken im Betrieb ist vor allem bei Arbeitsplätzen mit hohen Sicherheitsanforderungen am Platz, kann aber auch für alle übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgesprochen werden. Allerdings kann sich ein Alkoholverbot prinzipiell nur auf die Arbeitszeit beziehen. Da aber die Wirkungen des Alkohols auch nach dessen Genuss je nach der Konstitution und der eingenommenen Menge kürzere oder längere Zeit anhalten, kann eine Einschränkung des Alkoholgenusses auch schon vor Arbeitsaufnahme verlangt werden.

Einen anderen Sachverhalt regelt der im Rahmen der ArG-Revision vom 20. März 1998 neu aufgenommene Absatz 2^{bis} von Artikel 6 ArG. Danach hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Ausübung der beruflichen Tätigkeit keinen Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumieren müssen. Diese Bestimmung bezweckt hauptsächlich den Gesundheitsschutz von Tänzerinnen und Animierdamen in Nachtclubs oder Cabarets.

Weitere Angaben zum Thema Alkohol können dem Merkblatt Nr. 66095.d der Suva «Suchtmittel am Arbeitsplatz aus rechtlicher Sicht» entnommen werden.